OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651545/10/FP

Datum:
Linz, 9. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K H H, geb. x, H x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. August 2019, GZ: FE-419/2019, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
a) der erste Absatz des Spruchs des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:
„Gemäß § 24 Abs. 1 FSG wird Ihre Lenkberechtigung (Führerschein der LPD Oö. vom 22. Februar 2016, Zl. x) für die Klassen AM, A und B ab Zustellung des Bescheids der LPD Oö. vom 20. August 2019, GZ: FE-419/2019 bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.“ und
b) im zweiten Absatz die Wendung „bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie wieder geeignet sind“ durch „bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. Nicht-EWR und EWR-Lenkberechtigungen) des Bf wegen fehlender gesundheitlicher Eignung bis zur behördlichen Feststellung, dass der Bf wieder geeignet sei.

Die belangte Behörde begründete mit dem von ihr eingeholten amtsärztlichen Gutachten, welches im Wesentlichen auf einer überdies eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 11. September 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst auf ein neurologisches Gutachten Dris. S verwies und einwandte, dass dieses nicht ausreichend gewürdigt worden sei.
Der Bf beantragte eine „Probefahrt“ (gemeint Beobachtungsfahrt), sowie eine öffentliche mündliche Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. September 2019 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vom 6. August 2019 sowie das amtsärztliche Gutachten Dris. G vom 14. August 2019. Weiters holte das Gericht eine ärztliche Stellungnahme Dris. A K zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse 1, der Kompensierbarkeit der in der VPS festgestellten Leistungsdefizite sowie zur Frage der Erforderlichkeit einer Beobachtungsfahrt ein. Das Gericht führte am 28. November 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Nachdem sich das Gericht ein Bild vom Bf gemacht hatte, gab es diesem aufgrund der Darstellung von Problemen bei der Durchführung des Tests, zum Zwecke der Schlüssigkeitsüberprüfung der bereits vorliegenden Gutachten, Gelegenheit, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. In die in der Folge übermittelte VPS vom 13. Dezember 2019 nahm das Gericht Einsicht. Auf eine Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf ausdrücklich verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde entzog dem am 23. September 1946 geborenen Bf mit dem angefochtenen Bescheid seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 6. August 2019 lautet in Ihren wesentlichen Abschnitten wie folgt:

„Herr K-H H ist aus Sicht verkehrspsychologischer Leistungsdiagnostik zum Lenken von Kfz der Klasse B nicht geeignet.
[...]
Der Untersuchte unterziehe sich der gegenständlichen Leistungsuntersuchung in Ergänzung zu einer neurologischen Untersuchung.

Bei der heutigen Untersuchung zeigen sich Schwächen im Bereich der sensomotorischen Fähigkeiten. Der Untersuchte verweist in diesem Zusammenhang auf Probleme bei der Testdurchführung durch einen Tremor der Hände und eine entsprechend eingeschränkte Feinmotorik.
Erkennbar sind jedoch auch eine deutliche Reaktionsverlangsamung und eine eingeschränkte reaktive Dauerbelastbarkeit. Ein ausreichend rasches Reagieren, insbesondere bei plötzlich und unvermutet auftretenden Gefahren erscheint daher nicht mehr gewährleistet.
Zusätzlich zeigt sich eine verlangsamte und ungenaue Überblicksgewinnung, sodass die bewusste Aufnahme von Umgebungsvorgängen als Voraussetzung für richtig gesetzte Handlungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr in ausreichendem Ausmaß gewährleistet erscheint.
Da zentrale Teilbereiche der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit von Minderungen betroffen sind, könne ausreichende Kompensationsmöglichkeiten nicht mehr erkannt werden.

Eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit kann aufgrund der aktuellen Befundlage nicht bestätigt werden.
Eine signifikante Leistungssteigerung wäre angesichts des Lebensalters nur bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen zu erwarten.“
[VPS vom 6. August 2019]

Das daraufhin erstattete amtsärztliche Gutachten vom 14. August 2019 lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:
„[...]Die amtsärztliche Untersuchung von Herrn H K-H erfolgte aufgrund einer Zuweisung seitens des Verkehrsamtes nach einem Vorfall bzw. einer Meldung der PI Dornach wegen Verdacht des Diebstahles von mehreren Flaschen Alkohol in der Zeit von 01.-04.03.2019. Er habe die Flaschen wegen des Zitterns in den Mantel gesteckt und habe dann vergessen zu zahlen, im Rahmen der Einvernahme wurde über einen Morbus Alzheimer berichtet.
Es zeigt sich ein weitgehend altersentsprechender AEZ. Der Patient ist kardiorespiratorisch kompensiert, grobneurologisch ist eine Tremorsymptomatik auffallig, kognitiv schwierig einzuschätzen.
Vorliegender neurologischer Fachbefund aus dem Jahre 2016:
Beschreibt eine sensible Polyneuropathie, mutmaßlich toxisch nutritiv bedingt.
Zustand nach GTKA im März 2014 mit zunehmender Gleichgewichtsstörung und Gangunsicherheit in Kombination mit Stürzen.

Unsererseits erfolgten Zuweisungen zu einer neurologischen sowie zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung zum Ausschluss von kognitiven Defiziten im Sinne eines fraglichen Morbus Alzheimer.
Einer verkehrspsychologischen Untersuchung von Gute Fahrt ist zu entnehmen, dass sich Schwächen im Bereich der sensomotorischen Fähigkeiten zeigen. Der Untersuchte verweist Probleme bei der Testdurchführung durch einen Tremor der Hände und eine entsprechend eingeschränkte Feinmotorik.
Erkennbar sind jedoch auch eine deutliche Reaktionsverlangsamung und eine eingeschränkte reaktive Dauerbelastbarkeit.
Ein ausreichend rasches Reagieren, insbesondere bei plötzlich unvermutet auftretenden Gefahren erscheint daher nicht mehr gewährleistet.
Zusätzlich zeigt sich eine verlangsamte und ungenaue Überblicksgewinnung, sodass die bewusste Aufnahme von Umgebungsvorgängen als Voraussetzung für die richtig gesetzte Handlungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr im ausreichenden Ausmaß gewährleistet erscheint.
Da zentrale Teilbereiche der kraftfahrspezifischen Leitungsfähigkeit von Minderungen betroffen sind, können ausreichende Kompensationsmöglichkeiten nicht mehr erkannt werden.
Eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit kann aufgrund der aktuellen Befundlage nicht bestätigt werden.
Eine signifikante Leistungssteigerung wäre angesichts des Lebensalters nur bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen zu erwarten.
Aufgrund dieser Befundkonstellation: es liegen in allen Teilbereichen gravierende Leistungseinbußen vor, ist aus amtsärztlicher Sicht die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen.
Der eingeforderte neurologisch fachärztliche Befund nicht aktuell nicht vor. [...]“

Das Gutachten Dris. A K vom 9. Oktober 2019 lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:
[...] Im Befundbericht vom 07. und 14.11.2016 von Dr. K S, FA für Neurologie, leidet Herr H unter einer sensiblen Polyneuropathie, mutmaßlich toxisch-nutritiv bedingt und einer Epilepsie mit Zustand nach generalisierten tonisch-klonischem Anfall am 09.03.2014. In der Zusammenfassung wird angeführt, dass Herr H wegen einer zunehmenden Gleichgewichtsstörung zur Begutachtung kommt.
In den letzten Monaten sei es zu einer zunehmenden Gangunsicherheit und teilw. auch Stürzen gekommen. Auffallend sind fehlende Muskeleigenreflexe an den unteren Extremitäten, sowie ein distal herabgesetztes Vibrationsempfinden als klinische Hinweise auf eine Polyneuropathie. Dazu passend besteht auch eine Unsicherheit im Einbeinstand, insb. beim Augenschluss. In der Neurographie fanden sich dazu passend Hinweise für eine sensorische Neuropathie mit deutlicher Betonung an den unteren Extremitäten.
Insgesamt war von einer sensiblen Neuropathie als Grund für die geschilderten Beschwerden auszugehen. Ätiologisch war hierfür in erster Linie eine toxische Genese bei übermäßigem Alkoholgenuss anzunehmen.
Die antikonvulsive Therapie hatte Herr H mittlerweile reduziert und auf Trileptal geändert. Lamotrigin wurde wieder begonnen, dies sollte regelmäßig eingenommen werden und nicht selbständig reduziert werden.

In einer verkehrspsychologischen Stellungnahme der ‚Guten Fahrt' vom 06.08.2019, war Herr H aus Sicht verkehrspsychologischer Leistungsdiagnostik zum Lenken von Kfz der Klasse B nicht geeignet.
In der Untersuchung zeigten sich Schwächen im Bereich der sensomotorischen Fähigkeiten. Der Untersuchte verwies in diesem Zusammenhang auf Probleme bei der Testdurchführung durch einen Tremor der Hände und eine entsprechend eingeschränkte Feinmotorik.
Erkennbar waren jedoch auch eine deutliche Reaktionsverlangsamung und eine eingeschränkte reaktive Dauerbelastbarkeit. Ein ausreichend rasches Reagieren, insbesondere bei plötzlich und unvermutet auftretenden Gefahren, erschien daher nicht mehr gewährleistet.
Zusätzlich zeigte sich eine verlangsamte und ungenaue Überblicksgewinnung, sodass die bewusste Aufnahme von Umgebungsvorgängen als Voraussetzung für richtig gesetzte Handlungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr in ausreichendem Ausmaß gewährleistet erschien.
Da zentrale Teilbereiche der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit von Minderungen betroffen sind, konnten ausreichende Kompensationsmöglichkeiten nicht mehr erkannt werden. Eine signifikante Leistungssteigerung wäre angesichts des Lebensalters nur bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen zu erwarten.

In einer Stellungnahme von Dr. K S vom 07.08.2019, wurden als neurologische Vorerkrankung eine Epilepsie und ein essentieller Tremor, sowie eine sehr diskrete Gangstörung angeführt.
Bezüglich der Epilepsie erlitt Herr H sowohl 1976, als auch 2014, einen soweit bekannt, unprovozierten Anfall, der von der Anfallssemiologie einem generalisierten tonisch-klonischen Krampfanfall entsprach. Es wurde in der Folge jeweils eine antikonvulsive Therapie durchgeführt.
Zudem fand sich ein sehr diskreter Tremor, dieser entsprach einem Halte- und Aktionstremor, war weitgehend symmetrisch. Als Konsequenz daraus bestand eine diskrete Feinmotorikstörung. Diese ist im täglichen Leben nicht beeinträchtigend. Eine medikamentöse Therapie ist wegen der geringen Ausprägung nicht notwendig.
Zusammenfassend besteht aus aktueller neurologischer Sicht kein Einwand gegen das Lenken von Kfz der Gruppe 1.

In der amtsärztlichen Untersuchung vom 05.07.2019 ist Herr H nicht geeignet zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1.
Herr H hat Beschwerde gegen den Führerscheinentzug eingebracht.

Stellungnahme:

Herr H leidet unter einer Epilepsie, einem essentiellen Tremor und einer sensiblen Polyneuropathie. Keine der Erkrankungen ist eignungsausschließend.

Unter der medikamentösen antiepileptischen Therapie sollten keine Krampfanfälle auftreten. Der essentielle Tremor (unwillkürliches Muskelzittern) führt nur zu einer geringen Störung der Feinmotorik und ist laut dem Neurologen im täglichen Leben ohne Relevanz.

Die 2016 diagnostizierte sensible Polyneuropathie wird von Dr. S 2019 nicht mehr angeführt, diese führte zu Gleichgewichtsstörung und Gangunsicherheit. Laut der Stellungnahme von 2019 besteht diese Gangstörung nicht mehr.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 06.08.2019 zeigten sich deutliche Defizite bei der Reaktionszeit, der reaktiven Dauerbelastbarkeit und auch der Überblicksgewinnung.

Da in zentralen Bereichen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit Defizite vorliegen, ist Herr H nicht geeignet zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1.

Da die festgestellten Defizite nicht kompensierbar sind, erscheint eine Beobachtungsfahrt nicht angezeigt. [...]

Die vom Gericht angeordnete neuerliche VPU erbrachte nachstehendes Ergebnis:
„[...] Beobachtungsfähigkeit und Überblicksgewinnung:

Visuelle Auffassung (LVT):
Die visuelle Auffassung ist durchschnittlich ausgebildet (PR 41, RW 33).
Überblicksqewinnunq (TAVTMB):
Ungenaue Detailerfassung kurzzeitig dargebotener, komplexer Straßenverkehrssituationen (PR 13, RW 6).

Reaktionsverhalten:

Reaktionszeit (RT):
Sowohl die motorische Umsetzung von Reaktionen (motorische Reaktionszeit PR 5, RW 330) als auch die Zeit bis zum bewussten Erkennen eines Reizes (kognitive Reaktionszeit PR 6, RW 597) sind signifikant verlängert.

Reaktionssicherheit (RT):
Unauffällig. Ausgelassene, falsche und unvollständige Reaktionen sind nicht erkennbar.
Belastbarkeit (DT):
Aufgrund auffälliger Werte in den Bereichen ‚Richtige' (PR 2, RW 270), ‚Ausgelassene' (PR 4, RW 224), ‚Falsche' (PR 2, RW 106) und ‚Zeitgerechte' (PR 1, RW 37) ist von einer deutlich herabgesetzten kognitiven Belastbarkeit auszugehen.

Konzentrationsvermögen (Cognitrone):

Infolge ausreichender Sorgfaltsleistung (PR 16, RW 72 u. PR 82, RW 118) sowie genügendem Selbstwahltempo (PR 34, RW 2.794 und PR 22, RW 2.838) ausreichend gegeben. Das Konzentrative Defizite sind nicht erkennbar.

Sensomotorik (2Hand):

Die sensomotorischen Fähigkeiten des Untersuchten sind als genügend einzustufen (Gesamtbeurteilung: 4). Der Untersuchte arbeitet bei langsamem Selbstwahltempo ausreichend genau.

Intelligenz (SPM) und Erinnerungsvermögen (Corsi):

Der Untersuchte ist auf intellektuellem Gebiet durchschnittlich begabt (PR 23, RW 23, IQ 90). Im Bereich des Erinnerungsvermögens zeigen sich jedoch Einschränkungen (RW 4, PR 12).

Zusammenfassung der Befunde / Gutachten:

Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind in den Bereichen Überblicksgewinnung, motorische und kognitive Reaktionszeit, Belastbarkeit und Erinnerungsvermögen unterdurchschnittlich ausgebildet und entsprechen nicht den Anforderungen im Sinne der Fragestellung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.
Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung aus ist Herr H Karl Heinz zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ‚derzeit nicht geeignet'.

Anmerkung: Da eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit nicht innerhalb von vier Monaten zu erwarten ist, wird von einer neuerlichen verkehrspsychologischen Leistungsuntersuchung vor Ablauf dieser Zeit abgeraten."
[genannte VPS]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen zeigen übereinstimmend Defizite, die ausreichende Leistungsfunktionen, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich sind, nicht mehr erkennen lassen.
So zeigen die beiden Stellungnahmen etwa bei der Überblicksgewinnung übereinstimmend unterdurchschnittliche Ergebnisse, eine deutliche Verlangsamung bei der Reaktionszeit und deutliche Defizite bei der diesbezüglichen Belastbarkeit.

Die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Stellungnahmen wurden vom Bf auch nicht angezweifelt. Schon in der Beschwerde äußert er lediglich, dass das neurologische Gutachten berücksichtigt hätte werden müssen.

Hiezu gibt jedoch das vom Gericht eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen Dr. K Aufschluss, in welchem im Ergebnis dargestellt wird, dass nicht die neurologischen Erkrankungen des Bf, also seine Epilepsie oder sein Tremor ausschlaggebend für seine gesundheitliche Nichteignung sind, sondern die in der VPU vom 6. August 2019 festgestellten Defizite, die der Amtssachverständige – wie auch schon die VPU selbst - als nicht kompensierbar einschätzt.

Auch das von der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten, welches sich auf die VPS vom 6. August 2019 stützt, stellt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der deutlichen Reaktionsverlangsamung und der eingeschränkten reaktiven Dauerbelastbarkeit ein ausreichend rasches Reagieren im Verkehr nicht gewährleistet ist und auch keine Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind.

Insofern deckt sich das amtsärztliche Gutachten mit dem vom Gericht eingeholten Amtssachverständigengutachten. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar, weil selbst dem Laien klar ist, dass es im Straßenverkehr besonders auf rasche und sichere Reaktion ankommt, etwa wenn das vorausfahrende Fahrzeug rasch abgebremst wird oder ein Kind unvermittelt auf die Fahrbahn tritt.

Die weitere vom Bf absolvierte verkehrspsychologische Untersuchung bestätigte insbesondere in Bezug auf die Reaktionsfähigkeit des Bf die erste VPS und die beiden ärztlichen Gutachten.

Der Bf trat keinem der Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten kein Zweifel daran, dass ausreichend kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen derzeit nicht gegeben sind.

Die vorliegenden Gutachten sind eindeutig und haben sowohl der Amtsarzt, als auch der medizinische Amtssachverständige sowie der Verkehrspsychologe in der VPS vom 6. August 2019 dargestellt, dass die festgestellten Defizite nicht kompensierbar sind, sodass eine Beobachtungsfahrt nicht geeignet ist, die Ergebnisse der Gutachten zu entkräften. Schon nach § 8 Abs 2 FSG ist eine Beobachtungsfahrt nur dann durchzuführen, wenn ohne sie eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, was nach Aussage des medizinischen Sachverständigen vorliegend nicht der Fall ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

III.2.1. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können.

Beim Bf hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene der Z 3 nicht mehr gegeben ist.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall, das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.

Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Bf hat sich ergeben, dass deutliche Defizite bei der Reaktionszeit und der reaktiven Dauerbelastbarkeit sowie der Überblicksgewinnung vorliegen und insofern die Minderung der Reaktionssicherheit ein ausreichend rasches und sicheres Reagieren vor allem bei unvermutet und plötzlich auftretenden Gefahren nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Da es sich hiebei um ganz grundlegende Leistungsparameter handelt, kann die Lenkberechtigung des Bf auch nicht etwa auf einen eingeschränkten Aktionsradius oder zeitlich eingeschränkt werden, weil die dargestellte Gefahrenlage jederzeit gegeben ist.

Die vom Gericht ergänzend angeordnete verkehrspsychologische Stellungnahme bestätigte diesbezüglich die Ergebnisse der ersten VPS und damit der ärztlichen Gutachten.

Die Lenkberechtigung des Bf ist daher zu entziehen und der belangten Behörde insofern Recht zu geben.

III.2.2. Zur behördlichen Spruchformulierung:

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH, weshalb der Spruch vom Verwaltungsgericht entsprechend zu korrigieren ist.

III.2.3. Dem Verwaltungsgericht ist bewusst, dass der Verlust der Lenkberechtigung für den Bf einen deutlichen Einschnitt in seine Lebensrealität bedeutet, jedoch rechtfertigen nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108).

III.3. Nach dem Gesagten, ist der Beschwerde des Bf daher im Ergebnis keine Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl